



Amtsblatt für das Fürstenthum Lippe.

Nr 33.

Sonnabend, den 24. April.

1886.

Nach einer Mittheilung des Königlich Preussischen General-Commandos des VII. Armee-corps zu Münster sind die Uebungstermine der aus dem Bereich des VII. Armee-corps für 1886/87 einzuberufenden Ersatz-Reservisten I. Klasse in folgender Weise festgesetzt worden:

I. 10wöchige (erste) Uebung:

- 1) für die Infanteristen aus dem Fürstenthum Lippe, die Schiffsahrttreibenden und die Nachübenden vom 3. December 1886 bis 10. Februar 1887,
- 2) für alle übrigen Infanteristen, die Jäger und die Pioniere vom 20. August bis 28. October 1886,
- 3) für die Fuß-Artilleristen vom 1. September bis 9. November 1886,
- 4) für den Train vom 1. Juli bis 8. September 1886;

II. 4wöchige (zweite) Uebung:

- 1) für die unter I. 1 bezeichneten vom 14. Januar bis 10. Februar 1887,
- 2) für die unter I. 2 bezeichneten vom 1. October bis 28. October 1886,
- 3) für die Fuß-Artilleristen vom 13. October bis 9. November 1886:

III. 14tägige (dritte) Uebung:

- 1) für die unter I. 1 und 2 bezeichneten vom 25. Juni bis 8. Juli 1886,
- 2) für die Fuß-Artilleristen vom 29. September bis 12. October 1886;

IV. 14tägige (vierte) Uebung:

- 1) für die unter I. 1 und 2 bezeichneten vom 25. Juni bis 8. Juli 1886,

- 2) für die Fuß-Artilleristen vom 15. September bis 28. September 1886.

Detmold, den 16. April 1886.

Fürstliches Cabinets-Ministerium.
Fhr. von Richthofen.

Bekanntmachung.

In der Nacht vom 18./19. d. M. sind in Ruensiek von der Bleiche gestohlen worden:

dem Colon Kohlbrei Nr. 2 daselbst

- 1) 23 Mannshemde gez. F. K.,
- 2) 2 desgl. " H. D.,
- 3) 5 Bettlaken " A. D.,
- 4) 1 weißer Bettbezug,
- 5) 3 Frauenhemde gez. W. K.,
- 6) 5 desgl. " A. D.,
- 7) 2 desgl. " L. K.,

dem Gastwirth Potthast

- 1) 1 Bettlaken,
- 2) 2 Mannshemde gez. D. P.,
- 3) 1 Frauenhemd,
- 4) 2 Kinderhemde,
- 5) 2 Handtücher,
- 6) 2 weiße Mützen.

Um Beihülfe zur Ermittlung der gestohlenen Gegenstände und des Diebes wird ersucht.

Detmold, den 21. April 1886.

Der Erste Staatsanwalt.
Hunnaeus.

Bekanntmachung,

das Grundbuch der Bauerschaft Bentrup betr.

Im Hypothekenbuche der Bauerschaft Bentrup finden sich die nachstehenden Ingrossate

eingetragen, über welche die Schuldner einestheils keine genaue Auskunft mehr ertheilen können und andernteils behaupten, daß diese Ingressate längst bezahlt und erloschen seien, ohne löschungsfähige Quittung beibringen zu können:

1. auf dem Colonnate des Adolf Schafmeister Nr. 4:
 - a. für den Colon Bäker Nr. 19 der Lage'schen Pivitsheide aus der Urkunde vom 24. März 1841 = 1050 Mk.,
 - b. für denselben aus der Urkunde vom 24. März 1841 = 1050 Mk.,
 - c. für August Beine zu Waddenhausen Schichttheil aus dem Eheprotocoll vom 25. October 1850 = 16 Mark 57 Pf.;
2. auf dem Colonnate des Wilhelm Beckmann Nr. 15:

für die Kinder erster Ehe des Colons Simon Beckmann aus dem Eheprotocoll vom 14. December 1838 = 120 Mark;
3. auf dem Colonnate des Friedrich Meier Nr. 1:

für die sechs jüngeren Kinder der Wittve Meier Nr. 1 in Bentrup die Schichttheile aus dem Protocoll vom 16. Juli 1849 mit noch 2817 Mk. 77 Pf.;
4. auf dem Colonnate des Fritz Meier Nr. 29:
 - a. für den Apotheker Heynemann in Lemgo laut Decrets vom 3. März 1871 protestativisch eingetragene Forderung nebst Zinsen und Kosten zu 450 Mark,
 - b. für die Firma Ernst & Linckogel in Lemgo aus der Urkunde vom 7. December 1880 = 160 Mark;
5. auf dem Colonnate des Wilhelm Tappe Nr. 22:

für den Leibzüchter Hagemeyer Nr. 2 zu Wiembeck aus der Urkunde vom 21. Februar 1872 = 90 Mark;
6. auf dem Colonnate des Friedrich Timmer Nr. 13:

für den Kaufmann Cornelius in Lage aus der Urkunde vom 27. Januar 1852 = 291 Mark;

7. auf dem Colonnate Wendiggen sen Nr. 27:

für die Vormundschaft der Wilhelmine Becker zu Bentrup aus der Urkunde vom 16. December 1874 = 300 Mark.

Dem § 17 des Einführungsgesetzes über den Erwerb an Grundstücken zc. und der Grundbuchordnung gemäß werden Alle, welche Rechte an vorstehenden Ingressaten zu haben glauben, hierdurch aufgefordert, solche bis spätestens

Montag, den 20. September 1886,
Morgens 10 Uhr,

bei dem unterzeichneten Gerichte unter Beibringung der Documente anzumelden und zu begründen, widrigenfalls die sich nicht Meldenden mit ihren Ansprüchen auf die Ingressate ausgeschlossen, die Urkunden für kraftlos erklärt und die Ingressate gelöscht werden sollen.

Nachdem ferner die auf Grund des Einführungsgesetzes zum Eigenthumserwerbsgesetze und zur Grundbuchordnung für das Fürstenthum Lippe vom 27. Juli 1882 zu veranlassenden Vernehmungen und Ermittlungen für die Bauerschaft Bentrup stattgefunden haben, werden alle nicht bereits vorgeladenen Personen, welche verneinen, daß ihnen an einem Grundstücke in der genannten Bauerschaft das Eigenthum zusteht, sowie diejenigen Personen, welche glauben, daß ihnen an einem Grundstücke ein das Eigenthum beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder ein anderes dingliches Recht zusteht, aufgefordert, sich binnen einer am 19. März d. J. beginnenden, sechsmonatlichen Frist bei dem unterzeichneten Amtsgerichte zu melden. Die Anmeldung muß eine bestimmte Bezeichnung des Grundstücks, womöglich unter Bezugnahme auf den Artikel der Mutterrolle bezw. auf Flur und Parzelle und bei Eigenthumsvorbehalten und Hypotheken einen bestimmten Gelbbetrag enthalten, für welchen die Eintragung beansprucht wird. Zugleich ist die Rangordnung, welche für das angemeldete Recht in Anspruch genommen wird, zu bezeichnen und sind die vorhandenen Beweisurkunden der Anmeldung beizufügen.

Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind frei diejenigen hypothekarisch oder sonst dinglich Berechtigten, denen eine besondere Mittheilung,

daß ihr Recht anerkannt sei, zugegangen ist oder deren Rechte nach dem 1. August 1884 ingrossirt sind.

Die Unterlassung der Anmeldung hat den Rechtsnachtheil zur Folge, daß bei Hypotheken das Recht aus der Ingrossation verloren geht und daß Eigenthums- oder sonstige dingliche Rechte Dritten gegenüber, welche innerhalb der Ausschlussfrist ihre Rechte angemeldet haben, oder welche im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder Rechte an demselben erworben haben, nicht geltend gemacht werden können. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen den Ablauf der festgesetzten Frist findet nicht statt. Mit dem Ablaufe derselben am 20. September 1886, Morgens 10 Uhr, treten das Eigenthumserwerbsgesetz und die Grundbuchordnung vom 27. Juli 1882 in der Bauerschaft Bentrup in vollem Umfange in Kraft.

Die bisherigen Hypothekenbücher werden alsdann geschlossen.

Detmold, den 8. März 1886.

Fürstliches Amtsgericht, Abth. I.
W. Piderit.

Im Hypothekenbuche der Bauerschaft Jergen-Orbke finden sich die nachstehenden Ingrossate eingetragen, über welche die Schuldner einestheils keine genaue Auskunft mehr ertheilen können und andernteils behaupten, daß dieselben längst bezahlt und erloschen seien, ohne löschungsfähige Quittungen beibringen zu können:

1) auf dem Colonnate des Heinrich Befe-
meier Nr. 6 zu Orbke:

für die Meier-Niek'schen Kinder
erster Ehe modo Franz Heinrich
Niefs laut Urkunde vom 2. April 1807
200 Thlr.;

2) auf dem Colonnate des Simon Oberkrome
Nr. 12 zu Jergen:

- a. für die drei nachgeborenen Kinder
erster Ehe des Colon Christoph
Oberkrome laut Eheprotocolls vom
8. October 1819, ingrossirt am 1. August
1826, ein Schichttheil zu 79 Thlr.,
- b. für die drei Kinder des Leibzüchters

Oberkrome laut Eheprotocolls vom
2. November 1836 72 Thlr.

Dem § 17 des Einführungsgesetzes über
den Erwerb an Grundstücken pp. und der Grund-
buchordnung gemäß werden Alle, welche Rechte
an vorstehenden Ingrossaten zu haben glauben,
hierdurch aufgefordert, solche bis spätestens

den 28. October d. J., Morgens 10 Uhr,
bei dem unterzeichneten Gerichte unter Beibrin-
gung der Documente anzumelden und zu begrün-
den, widrigenfalls die sich Nichtmelgenden mit
ihren Ansprüchen auf die Ingrossate ausge-
schlossen, die Urkunden für kraftlos erklärt und
die Ingrossate gelöscht werden sollen.

Nachdem ferner die auf Grund des Ein-
führungsgesetzes zum Eigenthumserwerbsgesetze
und zur Grundbuchordnung für das Fürstenthum
Lippe vom 27. Juli 1882 zu veranlassenden
Vernehmungen und Ermittlungen für die Bauer-
schaft Jergen-Orbke stattgefunden haben, wer-
den alle nicht bereits vorgeladenen Personen,
welche verneinen, daß ihnen an einem Grund-
stücke in der genannten Bauerschaft das Eigen-
thum zusteht, sowie diejenigen Personen, welche
glauben, daß ihnen an einem Grundstück ein
das Eigenthum beschränkendes Recht oder eine
Hypothek oder ein anderes dingliches Recht zu-
steht, aufgefordert, sich binnen einer am 24.
April d. J. beginnenden, sechsmonatlichen Frist
bei dem unterzeichneten Amtsgerichte zu melden.
Die Anmeldung muß eine bestimmte Bezeichnung
des Grundstücks, womöglich unter Bezugnahme
auf den Artikel der Mutterrolle bezw. auf Flur
und Parzelle und bei Eigenthumsvorbehalten und
Hypotheken einen bestimmten Geldbetrag enthal-
ten, für welchen die Eintragung beansprucht wird.
Zugleich ist die Rangordnung, welche für das
angemeldete Recht in Anspruch genommen wird,
zu bezeichnen und sind die vorhandenen Beweis-
urkunden der Anmeldung beizufügen.

Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind
frei diejenigen hypothekarisch oder sonst dinglich
Berechtigten, denen eine besondere Mittheilung,
daß ihr Recht anerkannt sei, zugegangen ist oder
deren Rechte nach dem 1. August 1884 ingros-
sirt sind.

Die Unterlassung der Anmeldung hat den
Rechtsnachtheil zur Folge, daß bei Hypotheken

das Recht aus der Ingrossation verloren geht und daß Eigenthums- oder sonstige dingliche Rechte Dritten gegenüber, welche innerhalb der Ausschlussfrist ihre Rechte angemeldet haben oder welche im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder Rechte an demselben erworben haben, nicht geltend gemacht werden können. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen den Ablauf der festgesetzten Frist findet nicht statt.

Mit dem Ablaufe derselben am 28. October d. J., Morgens 10 Uhr treten das Eigenthums-erwerbsgesetz und die Grundbuchordnung vom 27. Juli 1882 in der Bauerschaft Jergen-Orbke in vollem Umfange in Kraft. Die bisherigen Hypothekenbücher werden alsdann geschlossen.

Detmold, den 20. April 1886.

Fürstlich Lippisches Amtsgericht, Abthl. I.
W. Piderit.

Bekanntmachung.

Im Hypothekenbuche der Bauerschaft Nienhagen finden sich die nachstehenden Ingrossate eingetragen, über welche die Schuldner eines- theils keine genaue Auskunft mehr ertheilen können und andernteils behaupten, daß diese In- grossate längst bezahlt und erloschen seien, ohne lösungsfähige Quittungen beibringen zu können:

1) auf dem Colonnate des Frik Schling-
jacob Nr. 8

für die Kinder erster Ehe des Colona
Schlingjacob laut Eheprotocolls vom
21. September 1809 — ingrossirt am
5. Januar 1832 — 315 Thlr.;

2) auf dem Colonnate des Heinrich Nie-
länder Nr. 18

für noch 3 Kinder erster Ehe der Colona
Nieländer Nr. 18 — mit Ausschluss
des Auerben — laut Eheprotocolls vom
7. November 1862 — 1260 Mark 75
Pf. Schichttheile.

Dem § 17 des Einführungsgesetzes über
den Erwerb an Grundstücken pp. und der Grund-
buchordnung gemäß werden Alle, welche Rechte
an vorstehenden Ingrossaten zu haben glauben,
hierdurch aufgefordert, solche bis spätestens
den 20. September d. J., Morgens 10 Uhr,
bei dem unterzeichneten Gerichte unter Beibrin-

gung der Documente anzumelden und zu begrün-
den, widrigenfalls die sich Nichtmeldenden mit
ihren Ansprüchen auf die Ingrossate ausgeschlos-
sen, die Urkunden für kraftlos erklärt und die
Ingrossate gelöscht werden sollen.

Nachdem ferner die auf Grund des Einfüh-
rungsgesetzes zum Eigenthumserwerbsgesetze und
zur Grundbuchordnung für das Fürstenthum
Lippe vom 27. Juli 1882 zu veranlassenden Ver-
nehmungen und Ermittlungen für die Bau-
erschaft Nienhagen stattgefunden haben, wer-
den alle nicht bereits vorgeladenen Personen,
welche verneinen, daß ihnen an einem Grund-
stücke in der genannten Bauerschaft das Eigen-
thum zusteht, sowie diejenigen Personen, welche
glauben, daß ihnen an einem Grundstück ein
das Eigenthum beschränkendes Recht oder eine
Hypothek oder ein anderes dingliches Recht zu-
steht, aufgefordert, sich binnen einer am 19.
März d. J. beginnenden, sechsmonatlichen Frist
bei dem unterzeichneten Amtsgerichte zu melden.
Die Anmeldung muß eine bestimmte Bezeichnung
des Grundstücks, womöglich unter Bezugnahme
auf den Artikel der Mutterrolle bezw. auf Flur
und Parzelle und bei Eigenthumsvorbehalten und
Hypotheken einen bestimmten Geldbetrag enthal-
ten, für welchen die Eintragung beansprucht wird.
Zugleich ist die Rangordnung, welche für das
angemeldete Recht in Anspruch genommen wird,
zu bezeichnen und sind die vorhandenen Beweis-
urkunden der Anmeldung beizufügen. Von der
Verpflichtung zur Anmeldung sind frei diejenigen
hypothekarisch oder sonst dinglich Berechtigten,
denen eine besondere Mittheilung, daß ihr Recht
anerkannt sei, zugegangen ist oder deren Rechte
nach dem 1. August 1884 ingrossirt sind. Die
Unterlassung der Anmeldung hat den Rechtsnach-
theil zur Folge, daß bei Hypotheken das Recht
aus der Ingrossation verloren geht und daß
Eigenthums- oder sonstige dingliche Rechte Drit-
ten gegenüber, welche innerhalb der Ausschluss-
frist ihre Rechte angemeldet haben, oder welche
im redlichen Glauben an die Richtigkeit des
Grundbuchs das Grundstück oder Rechte an dem-
selben erworben haben, nicht geltend gemacht
werden können. Eine Wiedereinsetzung in den
vorigen Stand gegen den Ablauf der festgesetz-
ten Frist findet nicht statt. Mit dem Ablaufe

derselben am 20. September d. J., Morgens 10 Uhr, treten das Eigenthumserwerbsgesetz und die Grundbuchordnung vom 27. Juli 1882 in der Bauerschaft Nienhagen in vollem Umfange in Kraft. Die bisherigen Hypothekenbücher werden alsdann geschlossen.

Detmold, den 8. März 1886.

Fürstliches Amtsgericht, Abth. I.
W. Piberit.

Konkursverfahren.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Witwe Caroline Starke, in Firma W. Starke, hieselbst ist Schlußtermin auf den

20. Mai 1886, Vormittags 11 Uhr,

vor dem Fürstlichen Amtsgerichte hieselbst, Zimmer Nr. 7, bestimmt.

Detmold, den 17. April 1886.

Drüke,

Gerichtsschreiber des Fürstlichen Amtsgerichts II.

Das Colonat Dierksmeier Nr. 133 in Verlebeck soll auf Antrag eines ingrossirten Gläubigers im Termine am

Montag, den 26. Juli 1886,

Vormittags 10 Uhr,

im hiesigen Landgerichtsgebäude, Zimmer 10, öffentlich meistbietend verkauft werden.

Tage und Verkaufsbedingungen können 14 Tage vor dem Termine in der Gerichtsschreiberei III allhier eingesehen werden.

Alle Diejenigen, welche Eigenthum oder dingliche Rechte an dem Colonate zu haben vermeinen, oder Ansprüche auf Befriedigung aus den Kaufgeldern erheben, haben ihre Ansprüche unter dem Rechtsnachtheile, daß für die sich nicht Meldenden ihr Recht gegen den neuen Erwerber bzw. auf die Kaufgelder verloren gehe, im obigen Termine anzumelden und zu begründen.

Detmold, den 12. April 1886.

Fürstliches Amtsgericht III.
Eberhardt.

Gestelltem Antrage gemäß ist der Zwangsverkauf verschiedener, dem Colon B. Tegeler Nr. 12 in Mosebeck gehöriger Grundstücke, eingetragen Seite 1833 des Catasters der Bauerschaft Mose-

beck und belegen in dem Bauerschaftsbezirke Cappel, identisch mit den unter Artikel Nr. 64 der Grundsteuer-Mutterrolle des Bauerschaftsbezirkes Cappel Kartenbl. 1, Parzellen 120, 121 und 122 eingetragenen Grundstücken, verfügt und Termin zu diesem Zwecke auf

Montag, den 17. Mai 1886,

Morgens 11 Uhr,

im hiesigen Landgerichtsgebäude Zimmer Nr. 10 anberaumt worden.

Tage und Verkaufsbedingungen können 14 Tage vor dem Termine in der Gerichtsschreiberei III hieselbst eingesehen werden.

Alle Diejenigen, welche Eigenthum oder dingliche Rechte an dem Colonate zu haben vermeinen oder Ansprüche aus den Kaufgeldern erheben, haben ihre Ansprüche unter dem Rechtsnachtheile, daß für die Nichtmeldenden ihr Recht gegen den neuen Erwerber bzw. auf die Kaufgelder verloren gehe, im obigen Termine anzumelden und zu begründen.

Detmold, 15. April 1886.

Fürstliches Amtsgericht III.
Eberhardt.

In das Hypothekenbuch der Bauerschaft Bavenhausen sind die folgenden Ingrossate eingetragen, bei welchen die gegenwärtigen Inhaber nicht mit Sicherheit zu ermitteln sind, bezw. bezüglich deren die Schuldner behaupten, daß die betreffende Schuld erloschen sei, ohne daß eine löschungsfähige Quittung oder die Originalobligation beschafft werden kann:

1. auf das Colonat Nr. 1 zu Bavenhausen ein Darlehn zu 364 rthlr. 13 sgr. 2 pf., eingetragen am 12. August 1868 für die Vormundschaft des August Kuhlmann zu Waterloo,
2. auf das Colonat Nr. 6 das:
a. ein Darlehn zu 20 Thaler, eingetragen am 23. Juni 1735 für Hermann Hugel,
b. ein Darlehn zu 50 Thaler, eingetragen am 3. März 1829 für die beiden unehelichen Kinder der Louise Kracht, verheirathete Diekmann Nr. 14 zu Brüntrup,
c. ein Darlehn zu 25 Thaler, eingetragen am 30. Januar 1841 für Louise Decker zu Hohenhausen,

- d. ein Darlehn zu 100 Thaler, eingetragen am 17. Juni 1848 für Colon Geller Nr. 7 zu Boffhagen,
3. auf das Colonat Nr. 7 das. a. eine vormundschaftliche Caution zu 5 Thaler, eingetragen am 31. October 1835 für die uneheliche Tochter der Friederike Florentine Adam zu Bavenhausen, verehelichte Papemeier zu Hillentrup, Namens Friederike Wilhelmine,
b. eine vormundschaftliche Caution zu 25 Thaler, eingetragen am 5. März 1836 für die beiden Töchter zweiter Ehe der Einliegerin Katharina Elisabeth Adam, jetzt verehelichte Meier Nr. 56 zu Bavenhausen, Namens Catharina Louise und Friederike Wilhelmine,
c. ein Schichttheil zu 50 Thaler, eingetragen am 22. Juli 1843 für Wilhelmine Rübner von Nr. 44 zu Bavenhausen,
4. auf das Colonat Nr. 14 zu Bavenhausen:
a. Rest eines Schichttheils zu 36 rthlr. 8 gr. 9⁸/₁₆ pf., eingetragen am 17. Februar 1846 für die fünf Kinder erster und zweiter Ehe des verstorbenen Colon Stock oder Sieverding Nr. 14 zu Bavenhausen,
b. Darlehn zu 250 Thaler, eingetragen am 8. October 1867 für den Schäfer Simon Hilker zu Lüerdissen m. J. Steinberg Sohn zu Barntrop,
5. auf das Colonat Nr. 16 das. eine vormundschaftliche Caution (ohne Angabe des Betrages), eingetragen für die Diekmann'schen Minorennen von Nr. 1 zu Bavenhausen am 16. Januar 1845,
6. auf das Colonat Nr. 23 das. eine Abfindung für die vier Kinder erster Ehe der verwitweten Colona Peter Kracht Nr. 23 zu Bavenhausen zu 245 Thaler, eingetragen am 17. November 1840,
7. auf das Colonat Nr. 26 das. Schichttheil für die beiden erstehelichen Kinder des Colon Simon Kampmeier, Henriette und Heinrich zu 324 Mark 88 Pf., eingetragen am 11. April 1870,
8. auf das Colonat Nr. 28 das. a. Abfindung von 300 Thaler, eingetragen für Wilhelmine, Sophie und Caroline Sophie Osterhage am 22. Februar 1842,
b. Schichttheil zu 1239 Thaler, eingetragen für die vier Kinder aus erster Ehe des Colons Osterhage am 11. October 1864,
9. auf das Colonat Nr. 24 das. a. Rest eines Darlehns zu 4 Groschen 2 Pfg., eingetragen für die Kinder erster Ehe des Einliegers Johann Gustav Anton Bebermeier zu Niedermeien, Namens Friederike und Sophie am 6. December 1842,
b. Caution für den Soldaten Heinrich Schlomer zu Bavenhausen (ohne Angabe eines Betrages), eingetragen am 9. April 1858 für Fürstliches Militair-Collegium zu Detmold,
10. auf das Colonat Nr. 31 das. Vormundschaftliche Caution zu 17. Thaler 14 gr., eingetragen am 31. October 1835 für Wilhelmine Brand aus Bavenhausen,
11. auf das Colonat Nr. 34 das. Vormundschaftliche Caution (ohne Betrag), eingetragen am 16. Januar 1845 für die Diekmann'schen Minorennen von Nr. 1 zu Bavenhausen,
12. auf das Colonat Nr. 43 das. Caution zu 408 Thaler 10 Sgr., eingetragen am 2. Januar 1866 für die Wittwe Schuhmacher Brand in Barenholz,
13. auf das Colonat Nr. 48 das. a. Abfindung vom Allodium zu 300 Thaler, eingetragen am 27. November 1862 für die Kinder aus erster Ehe der Colona Schäfersmeier mit Ausschluß des An-
erben,
b. Abfindung von 47 Thaler 17 gr. 6 pf., eingetragen am 2. April 1863 für die Töchter aus erster Ehe der Colona Schäfersmeier,
14. auf das Colonat Nr. 49 das. ein Darlehn zu 150 Thaler, eingetragen am 21. März 1848 für Meier Klemme Nr. 45 zu Bavenhausen,
15. auf das Colonat Nr. 30 das. ein Darlehn zu 25 Thaler, eingetragen am 10. März 1871 für Kaufmann H. Arensberg zu Hohenhausen,

16. auf das Colonat Nr. 56 daj.
a. ein Darlehn zu 30 Thaler, eingetragen am 2. August 1836 für den Colon Lüdemeier Nr. 24 zu Lüerdissen,
b. ein Darlehn zu 150 Thaler, eingetragen am 10. Juli 1841 für den Colon Bartold Riefe Nr. 3 zu Bavenhausen,
c. ein Schichttheil zu 200 Thaler, eingetragen am 3. October 1856 für die Kinder erster Ehe des Colon Brinkzmeier zu Bavenhausen,
17. auf das Colonat Nr. 60 daj.
ein Darlehn zu 200 Thaler, eingetragen am 16. December 1828 für den Colon Johann Jobst Finte zu Hohenhausen,
18. auf das Colonat Nr. 52 daj.
ein Schichttheil zu 75 Thaler und ein Geschenk zu 24 Thaler 24 Sgr., eingetragen am 21. Februar 1837 für die Vorkinder der Wittve Colona Jasper oder Hanke Nr. 52 zu Bavenhausen,
19. auf das Colonat Nr. 10 daj.
a. Vormundschafftliche Caution zu 25 Thaler, eingetragen am 7. October 1834 für die Vorkinder des Einliegers Hermann Heinrich Schweppe zu Bavenhausen,
b. Darlehn zu 30 Thaler, eingetragen am 14. September 1855 für den unehelichen Sohn der Wilhlmine Schweppe, verhelichte Colona Stock Nr. 2 zu Almena,
c. Darlehn zu 50 Thaler, eingetragen am 20. November 1855 für den sub b genannten,
20. auf das Colonat Nr. 59 daj.
Darlehn zu 30 Thaler, eingetragen am 17. Februar 1871 für den Kaufmann H. Arensberg zu Hohenhausen,
21. auf das Colonat Nr. 53 daj.
Rest einer Abfindung zu 500 Thaler, eingetragen am 18. August 1862 für die vier Kinder des zeitigen Colon Dorf aus erster Ehe am 11. März 1876 dem Kornhändler D. Blank zu Horn cedirt,
22. auf das Colonat Nr. 35 daj.
a. eine Caution zu 40 Thaler, eingetragen am 25. März 1843 für die Justine Wienand-Freitag von Nr. 35 zu Bavenhausen,

- b. ein Darlehn zu 100 Thaler, eingetragen am 10. Januar 1854 für den Bauer-richter Riefe zu Bavenhausen,
23. auf das Colonat Nr. 4 daj.
a. ein Darlehn zu 200 Thaler, eingetragen am 31. März 1831 für die Stock-schen Minorennen Nr. 2 zu Hohenhausen,
b. ein Darlehn zu 200 Thaler, eingetragen am 28. Juli 1832 für die Frau Pastorin Wessel in Hohenhausen,
c. ein Darlehn zu 150 Thaler, eingetragen am 24. Januar 1833 für die Stock-schen Minorennen Nr. 2 zu Hohenhausen,
d. ein Darlehn zu 100 Thaler, eingetragen am 10. Februar 1835 für die Stock-schen Minorennen von Nr. 2 zu Hohenhausen,
24. auf das Colonat Nr. 37 daj.
a. ein Darlehn zu 50 Thaler, eingetragen am 24. März 1854 für den Colon Wallbaum Nr. 37 zu Harkemissen,
b. ein Darlehn zu 100 Thaler, eingetragen am 31. December 1855 für den Hermann Johannmeier auf Nr. 5 zu Brosen,
c. eine Caution zu 200 Thaler, eingetragen am 10. April 1858 für Fürstliches Militair-Collegium zu Detmold,
d. ein Darlehn zu 150 Thaler, eingetragen am 9. December 1862 für den Colon Stock Nr. 43 zu Tevenhausen,
e. ein Darlehn zu 50 Thaler, eingetragen am 28. Januar 1867, für den Einlieger Wilhelm Kater zu Talle,
f. ein Darlehn zu 500 Mark, eingetragen am 10. April 1879 für Kaufmann J. Arensberg zu Hohenhausen,
g. ein Darlehn zu 450 Mark, eingetragen am 7. April 1880 für den Kaufmann J. Arensberg in Hohenhausen,

Gemäß § 17 des Einführungsgeſetzes zum Eigenthumserwerbsgeſetze und zur Grundbuchordnung vom 27. Juli 1882, ſowie auf Antrag der Schuldner werden hiermit Alle, welche aus dieſen Ingroſſaten Rechte herleiten wollen, aufgefordert, ſolche ſpäteſtens in dem auf

Mittwoch, den 22. September 1886,
Morgens 9 Uhr,

angesezten Termine hier anzumelden und zu begründen, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen ausgeschlossen, die Urkunden für kraftlos erklärt und die Ingrossate gelöscht werden sollen.

Zugleich werden alle nicht bereits vorgeladenen Personen, welche verneinen, daß ihnen an einem Grundstücke in der Bauerschaft Bavenhausen das Eigenthum oder ein das Eigenthum beschränkendes Recht zustehe, hiermit aufgefordert, diese Rechte behuf der Eintragung ins Grundbuch, unter genauer Bezeichnung derselben, unter Angabe eines bestimmten Geldbetrages und der beanspruchten Rangordnung, sowie unter Beifügung der Beweismittel spätestens in dem oben angesezten Termine hier anzumelden.

Von der Anmeldungspflicht sind diejenigen frei, denen eine besondere Benachrichtigung über die geschehene Anerkennung ihres Rechts bereits zugegangen, oder deren Recht nach dem 1. August 1884 eingetragen ist.

Die Unterlassung der Anmeldung hat den Rechtsnachtheil zur Folge, daß bei Hypotheken das Recht aus der Ingrossation verloren geht und Eigenthums- oder sonstige dingliche Rechte Dritten gegenüber, welche innerhalb der Ausschlussfrist ihre Rechte angemeldet haben, oder welche im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder Rechte an demselben erworben haben, nicht geltend gemacht werden können.

Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen den Ablauf der festgesetzten Frist findet nicht statt. Mit dem Ablaufe derselben, am 22. September 1886 treten das Eigenthumsgezet und die Grundbuchordnung vom 27. Juli 1882 in der Bauerschaft Bavenhausen in vollem Umfange in Kraft. Die bisherigen Hypothekenbücher werden alsdann geschlossen.

Leinwo, den 12. Februar 1886.

Fürstliches Amtsgericht, Abtheilung II.
Brandes.

In Sachen betr. die Anlegung des Grundbuchs für die Bauerschaft Asendorf ist dem in der Bekanntmachung vom 30. September v. J. angedrohten Präjudize gemäß gegen alle an die dort näher bezeichneten Ingrossate im heutigen Termine nicht angemeldeten Ansprüche die Aus-

schließung erkannt. Die betreffenden Urkunden und Eintragungen sind für kraftlos bzw. erloschen erklärt, auch sind die Ingrossate im Hypothekenbuch gelöscht worden.

Hohenhausen, 16. April 1886.

Fürstliches Amtsgericht.
Kirchhof.

In Sachen betr. die Anlegung des Grundbuchs für die Bauerschaft Asendorf werden hiermit alle diejenigen nicht bereits vorgeladenen Personen, welche verneinen, daß ihnen an einem Grundstücke in dem Gemeindebezirke Asendorf das Eigenthum oder ein das Eigenthum beschränkendes Recht oder ein der Eintragung in das Grundbuch bedürftendes dingliches Recht zustehe, aufgefordert, sich innerhalb einer Frist von 6 Monaten, welche am 29. d. M. beginnt und am 29. Oktober d. J. endet, hier zu melden. Von einer Verpflichtung zur Anmeldung sind nur die im § 18 a. E. des Einführungsgezetes zu den Grundbuchgezetzen bezeichneten Berechtigten frei.

Die Unterlassung einer gesetzlich erforderlichen Anmeldung hat den Rechtsnachtheil zur Folge, daß Eigenthums- oder sonstige dingliche Rechte Dritten gegenüber, welche innerhalb der Ausschlussfrist ihre Rechte angemeldet oder welche im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder Rechte an demselben erworben haben, nicht geltend gemacht werden können.

Die erfolgenden Anmeldungen müssen eine bestimmte Bezeichnung des Grundstücks und bei Eigenthumsvorbehalten und Hypotheken einen bestimmten Geldbetrag enthalten, für welchen die Eintragung beansprucht wird. Zugleich ist die Rangordnung, welche für das angemeldete Recht in Anspruch genommen wird, zu bezeichnen. Die vorhandenen Beweisurkunden müssen der Anmeldung beigelegt werden.

Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen den Ablauf der Ausschlussfrist findet nicht Statt.

Hohenhausen, 20. April 1886.

Fürstliches Amtsgericht.
Kirchhof.